

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 10. Feber 1976

15. Stück

- 54. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 125 Prager Straße im Bereich der Stadt Linz
- 55. Verordnung:** Sperrgebiet Fußach
- 56. Verordnung:** Sperrgebiet Großharras
- 57. Verordnung:** Sperrgebiet Kohlreithberg
- 58. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Gehobenen Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt
- 59. Kundmachung:** Aufhebung einer Bestimmung im Art. III Abs. 1 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle durch den Verfassungsgerichtshof

54. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Jänner 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 125 Prager Straße im Bereich der Stadt Linz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 125 Prager Straße wird im Bereich der Stadt Linz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse verläßt bei km 4,774 (alt)/1,644 (neu) die bestehende Trasse, verläuft sodann unter Umfahrung der Ortschaft Katzbach südlich derselben, biegt unmittelbar vor der Kreuzung mit der B 3 Donau Straße nach Norden ab und bindet bei km 5,694 (alt)/2,630 (neu) wieder in den Altbestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Stadt Linz aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

55. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Jänner 1976 über das Sperrgebiet Fußach

Auf Grund des § 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militä-

rische Sperrgebiete wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Das Grundstück Nr. 547, KG Fußach, wird zum Sperrgebiet erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

Lütgendorf

56. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Jänner 1976 über das Sperrgebiet Großharras

Auf Grund des § 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Das Grundstück Nr. 2105, KG Großharras, wird zum Sperrgebiet erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

Lütgendorf

57. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Jänner 1976 über das Sperrgebiet Kohlreithberg

Auf Grund des § 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Das Grundstück Nr. 134/4, KG Getzwiesen, wird zum Sperrgebiet erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

Lütgendorf

58. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. Jänner 1976, mit der die Verordnung betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Gehobenen Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt geändert wird

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung vom 6. Mai 1974, BGBl. Nr. 300, betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Gehobenen Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „17 Wochen“ durch den Ausdruck „12 Wochen“ ersetzt.

2. Nach § 3 Abs. 2 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Haben sich für einen Ausbildungslehrgang so viele Bedienstete gemeldet, daß aus organisatorischen Gründen nicht alle berücksichtigt werden können, so sind diejenigen, die deshalb nicht zugelassen werden können, in der Folge vorzugsweise zu berücksichtigen.“

3. Der bisherige Abs. 3 des § 3 wird als „Abs. 4“, der bisherige Abs. 4 des § 3 wird als „Abs. 5“ bezeichnet.

4. Im § 10 entfällt der dritte Satz.

Androsch

59. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. Jänner 1976 über die Aufhebung einiger Worte im Art. III Abs. 1 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 15. Jänner 1976 zugestellten Erkenntnis vom 9. Dezember 1975, G 21, 22, 24, 25/75-8, die Worte „in der Zeit bis zum 30. Juni 1973“ in Art. III Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1972, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (24. Gehaltsgesetz-Novelle), BGBl. Nr. 214/1972, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky